

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217199](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217199)

## Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

### a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10.) Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 1 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verpätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.  
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgeföhrt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.  
Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.  
Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonale überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
5. Das Betreten des Planums der Bahn und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Bahnpol.-Regl. §. 54.)  
Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)  
Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.

### b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Billete zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Unter tarxfreiem Handgepäck, welches von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden kann, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, sind nur kleine, nach Form und Inhalt zum Unterbringen in den Wagen geeignete Gegenstände zu verstehen. (Betr.-Regl. §. 27) und Zusatzbestimmungen für die Bad. Bahnen.)  
Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungstation abgeholt wird, ist ein Laggeld von 20  $\mathcal{F}$  pro Stück und Tag zu entrichten. (Betr.-Regl. §. 28.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
  - a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
  - b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

- Hauptbahnhöfe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
- c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotel-fuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;
  - d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
  - e. in der Gepächniederlage des Hauptbahnhöfes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhöfe und umgekehrt

für einen Koffer . . . . .	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäck per Stück	10 "
Minimaltaxe . . . . .	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: "Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. ." bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurückerheben.

### c. Expresgutverkehr.

Päckete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expresgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. (Sendungen nach Station Basel bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.)

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditiionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expresguts hat bei den Gepäcxpeditiionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Auslieferung wird ein Empfangschein erteilt. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist vor auszuzahlen. Wert- und Lieferfristversicherung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebür bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalfaze von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäcxpeditiionen.

Durch diese Einrichtung der Expresgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zutun des Ausgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäcxpeditiionen.

**Expresgut-Tarif**  
der Station **Karlsruhe Hauptbahnhof.**

km	N a c h :	Sen- dungen		km	N a c h :	Sen- dungen		km	N a c h :	Sen- dungen	
		bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg
272	Nach-Linz üb. Hausach .	50	77	40	Enzberg . . . . .	25	12	116	Weinsheim üb. Jagstfeld	35	33
53	Achern . . . . .	25	15	54	Eppelheim üb. Schwes.	25	16	156	Weitersheim . . . . .	45	44
133	Adelsheim üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	40	38	48	Eppingen . . . . .	25	14	89	Welmstadt . . . . .	25	25
93	Aglasterhausen . . . . .	30	27	25	Erzingen . . . . .	25	7	—	Werblingen . . . . .	30	30
246	Albbruck üb. Basel . . . . .	50	69	261	Erzingen üb. (Erzingen üb. Basel . . . . .	50	74	105	Werbolshheim . . . . .	30	30
243	Albert-Dauenst. üb. Bai.	50	69	273	Eichelbronn . . . . .	25	23	209	Werthen üb. Wasel . . . . .	50	59
241	Allensbach üb. Hausach .	50	68	7	Ettlingen . . . . .	25	2	189	Wintzingen . . . . .	50	53
159	Altbretsch üb. Freiburg	45	45	148	Eubigheim üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	45	42	77	Wirsichhorn . . . . .	25	22
61	Altkühheim . . . . .	25	18	35	Eutingen . . . . .	25	10	144	Wirsichlanden üb. Eberb. od. Waibstadt . . . . .	45	41
65	Appenweiler . . . . .	25	19	224	Fahrnau . . . . .	50	63	183	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	52
97	Asbach . . . . .	30	28	36	Fiebingen . . . . .	25	11	41	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	12
117	Auerbach üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	35	33	136	Freiburg . . . . .	40	39	80	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	11
167	Auggen . . . . .	50	47	64	Friedrichsfeld . . . . .	25	18	217	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	23
99	Babst . . . . .	30	28	86	Friesenheim . . . . .	25	25	266	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	61
38	Baden . . . . .	25	11	34	Gaggenau . . . . .	25	10	116	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	75
69	Bammenthal . . . . .	25	20	190	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	54	79	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	35	33
198	Basel . . . . .	50	56	83	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	54	144	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	23
32	Bauerbach . . . . .	25	9	173	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	53	27	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	45	41
174	Bellingen . . . . .	50	49	277	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	54	154	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	8
10	Bergshausen . . . . .	25	3	23	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	53	192	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	45	44
—	Beringen . . . . .	—	—	33	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	53	192	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	54
217	Benggen . . . . .	50	61	39	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	49	28	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	8
91	Biberach-Zell . . . . .	30	26	198	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	11	184	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	52
102	Binau üb. Eberbach . . . . .	30	29	277	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	56	111	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	35	32
159	Borberg-Waldchingen üb. Eberb. od. Waibst. . . . .	45	45	29	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	78	15	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	5
225	Bremmet üb. Wasel . . . . .	50	63	33	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	9	284	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	80
25	Bretten üb. (Gröbng. Bruchf. . . . .	25	7	203	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	10	26	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	8
37	Bretten üb. (Gröbng. Bruchf. . . . .	25	11	228	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	64	—	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	—	—
194	Bronnbach üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	55	23	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	7	3	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	1
22	Bruchsal . . . . .	25	7	265	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	57	79	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	23
132	Buchholz üb. Denzlingen	40	37	7	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	75	109	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	35	31
45	Bühl . . . . .	25	13	269	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	76	96	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	30	27
160	Buggingen . . . . .	45	45	7	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	25	51	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	15
114	Dallau üb. Eb. od. Wbst.	35	32	94	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	27	192	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	54
128	Denzlingen . . . . .	40	36	167	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	47	155	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	45	44
91	Dinglingen . . . . .	30	26	178	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	109	109	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	35	31
175	Distelhausen üb. Eberb. od. Waibstadt . . . . .	50	49	115	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	50	180	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	51
249	Dogern üb. Wasel . . . . .	50	70	110	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	33	15	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	5
173	Donauwörth . . . . .	50	49	183	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	35	31	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	46
5	Durlach . . . . .	25	2	210	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	52	7	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	2
86	Eberbach . . . . .	25	25	192	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	59	116	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	35	33
277	Eberfingen . . . . .	50	78	99	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	54	168	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	6
172	Eckfingen üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	49	112	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	30	28	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	48
186	Erzingen-Kirchen . . . . .	50	53	106	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	35	32	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	71
10	Eggenstein . . . . .	25	3	226	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	56	343	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	97
124	Eicholsheim üb. Eberb. od. Waibstadt . . . . .	35	35	55	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	30	73	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	21
190	Eimeldingen . . . . .	50	54	28	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	64	280	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	79
120	Emmendingen . . . . .	35	34	208	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	16	151	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	45	43
208	Engen . . . . .	50	59	59	Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	18	28	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	8
					Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	59	31	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	35	31
					Gaggenau üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	50	59	31	Wohlfahrt üb. Eberbach od. Waibstadt . . . . .	25	9

km	N a c h :	G e n - d u n g e n		km	N a c h :	G e n - d u n g e n		km	N a c h :	G e n - d u n g e n	
		bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg
171	Lauda üB. Eb. od. Wbst.	50	48	34	Dos	25	10	13	Söllingen	25	4
239	Lautenburg üB. Basel	50	67	84	Dypenau	25	24	142	Sommerau	40	40
77	Lautenbach	25	22	99	Dridweiler	30	28	240	Stahringen üB. Hausach	50	68
70	Legelsfurt	25	20	77	Ortenberg	25	22	96	Steinach	30	27
12	Leonoldshafen	25	4	136	Osterburten üB. Eberb.	40	39	40	Steinbach	25	12
194	Leonoldshöhe	50	55	4	od. Waibstadt	25	14	215	Steinen	50	61
16	Lintenheim	25	5	48	Ottersweier	25	14	87	Steinsfurt	25	25
207	Lörrach	50	58	148	Peterzell-Königsfeld	45	42	206	Stetten	50	58
16	Maßsch	25	5	177	Rfohren	50	50	250	Stoßach üB. Hausach	50	70
73	Mannheim Bahnhof üB.	25	21	31	Rforzheim	25	9	42	Stühlingen üB. Basel	50	79
62	Geibelberg	25	18	276	Rfullendorf üB. Hausach	50	78	178	Sulzfeld üB. Grödingen	25	12
182	Rheinb.-Schwefingen.	50	46	52	Plankstadt üB. Schwes.	25	15	56	Tanberbischofsheim üB.	50	50
236	Marbach	50	67	232	Madolfzell üB. Hausach	50	65	203	Eberb. od. Waibst.	25	16
72	Marktelingen üB. Hausach	25	21	102	Rappenu	30	29	—	Thalhaus	50	57
218	Mautburg	50	62	24	Rastatt	25	7	259	Thayingen	50	73
10	Marau	25	3	247	Reichenau üB. Hausach	50	70	129	Thingen üB. Basel	40	37
74	Medesheim	25	21	203	Reichenberg üB. Eberb.	50	57	27	Trüberg	40	37
289	Mengen üB. Hausach	50	81	197	od. Waibstadt	50	56	171	Ubstadt	25	8
274	Menningen üB. Hausach	50	77	59	Reicholzheim üB. Eberb.	25	17	16	Umerbalbach	50	48
176	Mergenheim üB. Eberb.	50	50	54	od. Waibstadt	25	16	164	Untereggingen üB. Basel	50	77
270	od. Waibstadt	50	76	213	bei Rheinfelden üB. Bai.	25	10	—	Untergrombach	25	5
33	Mehrfürch üB. Hausach	25	10	34	Rheinsheim	25	10	—	Unterschüpf üB. Eberbach	50	46
108	Mingolsheim	35	31	178	Rheinweiler	50	50	159	Waibstadt	45	45
44	Mosbach üB. Eberbach	25	13	229	Niedelshausen üB. Haus.	35	32	32	Willingen üB. Hausach	25	9
5	od. Waibstadt	25	2	114	Niegel	35	32	243	Waghäusel	50	69
214	Mühlader	50	60	—	Niehen	30	29	85	Wahlwies üB. Hausach	25	24
5	Mühlburg	50	72	103	Ringsheim	40	40	136	Waibfisch	40	39
214	Mühlhausen	50	47	141	Rosenberg üB. Eberbach	25	10	253	Waldsant üB. Basel	50	71
257	Mühllingen üB. Hausach	25	6	33	od. Waibstadt	25	10	151	Waldsant üB. Basel	45	43
165	Müllheim	50	67	36	Rothenfels	25	11	283	Waldsant üB. Basel	25	4
19	Muggensturm	25	17	230	Säckingen üB. Basel	50	65	210	Waldsant üB. Basel	50	80
236	Murg üB. Basel	35	32	140	St. Georgen b. F.	40	40	202	Waldsant üB. Basel	50	59
59	Nedarau	30	30	145	St. Georgen i. Schw.	45	41	59	Waldsant üB. Basel	25	17
111	Nedarburten üB. Eberb.	25	18	47	St. Jigen	25	14	30	Waldsant üB. Basel	25	9
105	od. Waibstadt	30	25	211	Sanderau	50	60	41	Waldsant üB. Basel	25	12
64	Nedarels üB. Eberbach	30	28	264	Sauldorf	50	74	41	Waldsant üB. Basel	25	12
98	Nedargenlind	25	21	242	Schaffhaus. üB. {Sing.	50	68	17	Waldsant üB. Basel	25	5
74	Nedargerach	25	20	292	od. Waibstadt	50	82	108	Waldsant üB. Basel	35	31
70	Nedarhausen	25	20	145	Schallstadt	45	41	69	Waldsant üB. Basel	25	20
110	Nedarsteinach	35	31	122	Scheffenz üB. Eberbach	35	35	186	Waldsant üB. Basel	50	53
81	Nedarzimmern üB. Eberb.	25	23	171	od. Waibstadt	50	48	17	Waldsant üB. Basel	25	5
246	Neidenheim	50	69	88	Schliengen	25	17	111	Waldsant üB. Basel	35	32
179	Neudingen	50	51	221	Schlierbach	25	25	214	Waldsant üB. Basel	50	60
168	Neuenburg	50	48	260	Schönberg	50	62	206	Waldsant üB. Basel	50	58
—	Neuhausen	—	—	161	Schopheim üB. Basel	50	73	40	Waldsant üB. Basel	25	12
38	Neulussheim	25	11	49	Schwabenreuthe	25	14	229	Waldsant üB. Basel	50	65
—	Neumfisch	25	2	129	Schwaijern üB. Eberbach	25	14	284	Waldsant üB. Basel	50	80
6	Neureuth	25	23	67	od. Waibstadt	50	46	181	Waldsant üB. Basel	25	12
82	Niederchoppsheim	50	62	226	Schwefingen	25	14	229	Waldsant üB. Basel	50	65
221	Niederchoppsheim	50	62	290	Sedach üB. Eb. od. Wbst.	25	19	181	Waldsant üB. Basel	50	80
125	Niederwasser	35	35	67	Sedenheim üB. Heibelb.	25	19	181	Waldsant üB. Basel	50	80
37	Niefern	25	11	221	Sententhart üB. Hausach	50	75	253	Waldsant üB. Basel	25	20
137	Nußbach	40	39	260	Sigmaringen üB. Hausach	50	82	70	Waldsant üB. Basel	25	22
74	Oberfürch	25	21	161	Singen üB. Hausach	50	63	77	Waldsant üB. Basel	25	22
263	Oberlauchringen üB. Bai.	50	74	49	Sinsheim	25	24	95	Waldsant üB. Basel	30	27
114	Ofenau üB. Jagtsfeld	35	32	37	Sinzheim	25	11	—	Waldsant üB. Basel	—	—
73	Ofenburg	25	21	—	—	—	—	—	Waldsant üB. Basel	—	—
270	Ofteringen üB. Basel	50	76	—	—	—	—	—	Waldsant üB. Basel	—	—

## Verzeichniß derjenigen nichtbadischen Eisenbahnstationen, nach welchen Gypfegut versandt werden kann.

### 1. Bayerische Stationen.

Aichaffenburg.  
Augsburg.  
Bamberg.  
Bayreuth.  
Eger.  
Fürth.  
Gemünden.  
Haßfurt.  
Hof.  
Karlstadt.  
Kissingen.  
Kissingen.  
Kunstheim.  
Lichtenfels.  
Lohr.  
Marktbreit.  
München.  
Neustadt.  
Nürnberg.  
Obernberg-Schweinfurt.  
Ochsenfurt.  
Regensburg.  
Reichenthal.  
Salzburg.  
Schonungen.  
Schweinfurt.  
Seligenstadt.  
Simbach.  
Uffenheim.

### 2. Elsaß-Lothringische Stationen.

Altkirch.  
Barr.  
Basel.  
Bischweiler.  
Colmar.  
Erstein.  
Gebweiler.  
Gagenau.  
Marfisch.  
Metz.  
Molsheim.  
Mülhausen.  
Münster.  
Mutzig.  
Neubreisach Bahnhof.  
Niederbronn.  
Oberbrunnheim.  
Rappoltsweiler.  
Saarburg.  
Saargemünd.  
Saar-Union.  
Schlettstadt.  
Straßburg Centralbf.  
" Weggerthor.  
Thann.  
Wasselnheim.  
Weiler.  
Weissenburg.  
Wesserting.  
Zabern.

### 3. Hessische Ludwigsbahn-Stationen.

Albig.  
Altheim.  
Altheim.

Alzen.  
Armsheim.  
Aichaffenburg.  
Auringen-Medenbach.  
Babenhausen.  
Biblis.  
Biebesheim.  
Bingen.  
Bischofsheim.  
Bodenheim.  
Bornheim.  
Budenheim.  
Büdesheim-Dromersheim.  
Bürrstadt.  
Camberg.  
Dettingen.  
Dieburg.  
Dornberg-Groß-Gerau.  
Dornheim.  
Eppelshausen.  
Eppstein.  
Erbach im Odenwald.  
Erbenheim.  
Flonheim.  
Forsthaus.  
Frankfurt Fahrthor.  
" Ostbahnhof.  
" Sachsenhausen.

Gaimühle.  
Gau-Algesheim.  
Gau-Büchelheim.  
Gausheim.  
Gensingen.  
Gernsheim.  
Goddelau-Erfelden.  
Gonsenheim.  
Griesheim am Main.  
" im Nied.  
Groß-Anheim.  
Groß-Gerau.  
Groß-Rohrheim.  
Groß-Ulmstadt.  
Gundersheim.  
Güntersblum.  
Hainstadt.  
Hanau Ostbahnhof.  
" Westbahnhof.  
Heidesheim.  
Hezbach-Beerfelden.  
Höchst am Main.  
Höchst-Neustadt.  
Hochstadt-Dörnigheim.  
Hofheim im Nied.  
" Tannus.  
Hohenjulen.  
Hütten.  
Jagtadt.  
Jungelheim.  
Käfersthal.  
Kahl.  
Kailbach.  
Kellertbach.  
Kempten bei Bingen.  
Kettenheim.  
Klein-Anheim.  
Klein-Gerau.  
Klein-Othheim.  
Klein-Ulmstadt.  
Klein-Winternheim.  
König.  
Kranichstein.  
Krißtel.  
Lampertshausen.

Langstadt.  
Laudenheim.  
Leheim-Wolfskehlen.  
Lengfeld.  
Lorsbach.  
Lorch.  
Mainfurt.  
Mainz Bahnhof.  
" Gartenfeld.  
Marienborn.  
Messel.  
Mettenheim.  
Michelstadt.  
Mörfelden.  
Mombach.  
Monsheim.  
Mümling-Grumbach.  
Nackenheim.  
Nauheim.  
Niederbrechen.  
Nieder-Flörsheim.  
Niederhauhen.  
Nieder-Olm.  
Niederrad.  
Nieder-Ramstadt.  
Nieder-Saulheim.  
Niederseifers.  
Nierstein.  
Oberbrechen.  
Ober-Ramstadt.  
Oppenheim.  
Osthofen.  
Pfeddersheim.  
Pflügheim.  
Raunheim.  
Reinheim.  
Rosengarten.  
Rosenhöhe.  
Rüßelsheim.  
Sachsenhausen.  
Schöllensbach.  
Schwanheim am Main.  
Seligenstadt am Main.  
Spremlingen i. Rhein.  
Stadthaus am Main.  
" am Rhein.  
Wachenheim-Mörsheim.  
Wahlheim.  
Walldorf.  
Wallertheim.  
Weiterstadt.  
Welgesheim-Foggenheim.  
Wielersbach-Heubach.  
Wiesbaden.  
Wilhelmsbad.  
Wörstadt.  
Wörstadt.  
Wolfskehlen.  
Worms Bahnhof.  
Worms Hafen.  
Zellhard.  
Zell-Kirchbrombach.

### 4. Main-Neckarbahn-Stationen.

Arheilgen.  
Auerbach.  
Bensheim.  
Bessungen.  
Bickenbach.  
Darmstadt.

Eberstadt.  
Egelsbach.  
Frankfurt a./M.  
Friedrichsfeld.  
Großsachsen.  
Hemsbach.  
Heppenheim.  
Hessenburg.  
Ladenburg.  
Langen.  
Laudenbach.  
Louisa.  
Schweigenen.  
Spremlingen.  
Weinheim.  
Wieslingen.  
Zwingenberg.

### 5. Pfälzische Stationen.

Albersweiler = St. Johann.  
Albisheim a./Brimm.  
Albisheim a./Wis.  
Alsenz.  
Altensamberg.  
Altenglan.  
Annweiler.  
Aßelheim.  
Barbelroth-Derhausen.  
Bayersfeld-Cölln.  
Bellheim.  
Berg.  
Berghausen.  
Bergzabern.  
Bersbach.  
Biebermühle.  
Bierbach.  
Blieskastel-Lautkirch.  
Bodenheim.  
Bodenheim-Kindenheim.  
Böhl-Engelheim.  
Börstadt.  
Bruchmühlbach.  
Contwig.  
Deidesheim.  
Dellfeld.  
Dielstücken.  
Dreihof-(Eß. Offenbach).  
Dürkheim.  
Ebernburg.  
Eberstein.  
Ebenkoben.  
Ebesheim.  
Eindö.  
Eisenbach-Magenbach.  
Eisenberg.  
Eisenbach.  
Erpolzheim-Ingstein.  
Felskirch.  
Flomersheim-Eppstein.  
Frankenstein.  
Frankenthal.  
Freinsheim.  
Germersheim.  
Glan-Münchweiler.  
Gobramstein.  
Göllheim-Dreisen.  
Grünstadt.  
Hagenbach.  
Harrheim-Zell.  
Hassel.

Hasloch.	Lustadt.	Schwarzenacker.	Calmbach.
Hauenstein.	Maisammer.	Seimbach-Neuhemshach.	Calw.
Hauptstuhl.	Mannweiler.	Siebelingen-Birtweiler.	Gammstatt.
Heiligenstein.	Marnheim.	Sondernheim.	Grailsheim.
Hinterweidenthal-St.	Marxiliansau.	Speyer, Hauptbahnhof.	Gröningen.
Hochspeyer.	Mertesheim.	„ Rheinstation.	Geisingen.
Hochstadt.	Morsheim.	Steinwenden.	Genmingen.
Hochstättten.	Münchweiler.	Thaleisweiler-Grötschen.	Göppingen.
Homburg.	Münster a. St.	Thaisbergstegen.	Hall.
Jmsweiler.	Mußbach.	Tschiffel = Niederauer-	Heilbronn.
Jockgrim.	Mutterstadt.	bach.	Hirzau.
Kätherslautern.	Neuburg a. Rh.	Wachenheim=Forst.	Horb.
Kapellen-Drusweiler.	Neustadt.	Waldenthal.	Jülingen.
Kapsweher.	Niedermohr.	Welsheim a./S.	Liebeszell.
Kindsbach.	Ögersheim.	Weißenburg.	Ludwigsburg.
Kirchheim a. d. E.	Pirmasens.	Wethheim.	Maulbronn.
Kirchheimbolanden.	Ramstein.	Wilgartswiesen.	Nagold.
Körzingen.	Rehweiler.	Winden.	Neuenbürg.
Königsbach.	Rheingönheim.	Winnweiler.	Nördlingen.
Kübel.	Rheinzabern.	Wörth.	Nürtingen.
Lambrecht.	Riesweiler.	Würzbach.	Rotweil.
Lambshelm.	Rienthal=Sarnstall.	Zeiskam.	Schwaigern W. B.
Landau, Optbfhof.	Rockenhausen.	Zweibrücken.	Stuttgart.
„ Westhof.	Rodalben.		Teinach.
Landstuhl.	Rohrbach.		Tübingen.
Langenfelde.	Rülshelm.		Turlingen.
Langweil-W.	St. Ingbert.		Ulm.
Lingenfeld.	Scheidt.		Waiblingen=Seersheim.
Ludwigshafen.	Schifferstadt.		Wittbad.

### 6. Württembergische Stationen.

Bachang.  
Bietighelm.

## d. Güterverkehr.

**Geschäftsstunden.** Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutexpedition und Gilguterpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Gilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 1/4 Uhr Nachmittags.

**Übernahme der Güter.** (§. 47 des Betr.-Regl.) Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehenen, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung,

unverpackte kleine Guß- und Eisenheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren werden nur in vom Versender verschürter u. versiegelter oder plombierter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Fruchtsaft im gärendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes u. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur dertart umwickelt sind, daß ein Heraus- oder

Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Kleine Guß- oder sonstige Eisenteile werden als Einzelgut nur verpackt oder verschnürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,  
Bretten: ) Sonntag, Mittwoch und Frei-  
Mühlacker: ) tag,  
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Mont-  
tag, Donnerstag und Samstag,  
" in Richtung nach Wildbad, Mitt-  
woch und Sonntag

befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfalligen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Güterexpedition geschehen; hiefür ist eine Gebühr von 5  $\mathcal{F}$  pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Befahren nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibpapier hergestellte Anhängesettel verwendet werden, die zum Preise von 18  $\mathcal{F}$  pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

**Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.** (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12  $\mathcal{M}$  zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

**Frachtbriefe.** (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten

Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 Lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine unteilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz zc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangsstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche teilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Senders beigelegt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut zc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anässig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrtümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachteile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportiert werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

### Zoll- und Steuervorschriften.

#### A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Notwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

#### B. Im Besondern.

##### Ver sand t.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, wels' letztere von der Großh. Steuereinnahmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich und Rußland, bezw. solchen Sendungen, welche diese Länder transitivren, sind Zolldeklarationen beizugeben und zwar:

nach Belgien

a. über Aachen-Lanäden 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache;

b. über die anderen Routen 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Oesterreich 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache,

nach Italien 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach Rußland 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.

3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Colli's.

4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.

5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabricationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.

7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Güter- u. Frachtgüterexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nötige Anleitung hiezu erteilt.

Jeder Warenendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgefleht sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10  $\mathcal{F}$ .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedenke, beigegeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

## Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei ver-  
steuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen  
steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Brannt-  
wein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage  
beim Adressaten gegen Erhebung der hiefür  
vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjen-  
igen Güter, deren Adressaten erklärt haben,  
daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen.  
Im Falle der Selbstabholung ist die Anmel-  
dung und Versteuerung steuerpflichtiger Wa-  
ren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I  
angekommene Güter werden nebst Zoltpapie-  
ren dem Großh. Hauptsteueramt durch die  
Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Em-  
pfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 72 Gebührentarif der amtlichen  
Güterbestätterei.)

**Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der  
Fracht.** (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.)  
Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen  
das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet.  
Das Minimaltarifgewicht beträgt für Einzel-  
sendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter,  
welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen  
ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch  
nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur  
Aufgabe gelangen, die Frachtfähigkeit in der Weise  
berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Pro-  
cent zugeschlagen und von diesem  $1\frac{1}{2}$ fachen  
Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Gil-  
fracht bzw. die Fracht der Stückgutklasse  
erhoben wird; im Minimum wird die Fracht  
für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch  
Lattenkisten, sog. Harassen) Körbe und Säcke  
wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelan-  
gen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem  
halben wirklichen Gewicht, jedoch für minde-  
stens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen  
10  $\%$  abgerundet, so daß Beträge unter 5  $\%$   
gar nicht, von 5  $\%$  ab aber für 10  $\%$  ge-  
rechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30  $\%$   
und für Gilgut 50  $\%$ . Wird die Beförderung  
von Gilgütern mit einem bestimmten Personen-  
oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies ge-  
gen Erhebung der doppelten Gilguttare, in  
welchem Falle die Minimaltare 1  $\mathcal{M}$  für jede  
Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der  
annahmenden Güterexpedition dem schnellen  
Verderben unterliegen oder die Fracht nicht  
sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt  
werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische  
Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches  
Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, le-  
bende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe,  
Ballons in Körben, sowie für frisches Obst

während der Monate Oktober bis einschließ-  
lich April.

**Nachnahme und Provision.** (§. 54 des Betr.-  
Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe  
zur Bahn haftenden Spesen, sowie bare  
Auslagen können nachgenommen werden. Vor-  
schüsse auf den Werth des Gutes bis zur  
Höhe von 300  $\mathcal{M}$  werden zugelassen, wenn  
dieselben nach dem Ermessen des expedirenden  
Beamten durch den Wert des Gutes sicher  
gedeckt werden. Provision bei Beträgen bis  
zu 100  $\mathcal{M}$  einschließlich 1 Procent, bei Be-  
trägen über 100  $\mathcal{M}$ : die ersten 100  $\mathcal{M}$  1 Pro-  
cent und die überschließenden Beträge  $\frac{1}{2}$  Pro-  
cent unter Abrundung wie die Fracht; Mi-  
nimum 10  $\%$ . Die Nachnahmebeträge müssen  
im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt  
sein.

**Auslieferung der Gilgüter.** (§. 59 des Betr.-  
Regl.) Gilgut ist innerhalb der Geschäfts-  
stunden mindestens 2 Stunden vor Abgang  
des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten  
Zuges bei der Gilgutexpedition (gegenüber  
dem „grünen Hof“) einzuliefern.

**Avisirung und Ablieferung des Gutes.** (§. 59  
des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter  
werden den Empfängern ohne vorherige An-  
meldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei  
zugeführt, sofern seitens des Adressaten  
nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stun-  
den von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends  
ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht  
„Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche  
zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht  
durch die amtliche Bestätterei zugeführt wer-  
den, wird den Adressaten mittelst Zustellung  
von Güteranmeldezetteln angemeldet (avisirt).  
Für diese Avisirung, welche durch Bahnbe-  
dienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5  $\%$   
pro Frachtbrief erhoben.

Adressaten, welche die Avisirung für sie an-  
kommender Güter in einem einzelnen Fall  
oder ein- für allemal unterlassen zu sehen  
wünschen, haben das Verlangen in einer  
schriftlichen bei der Expedition zu hinterle-  
genden Erklärung, deren Unterschrift nota-  
riell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt ist,  
zu stellen.

Die avisirten Güter sind binnen 24 Stun-  
den nach Zusendung der Benachrichtigung  
während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden  
abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vor-  
geschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lager-  
geld zu bezahlen, welches für jeden Tag und  
für angefangene 100 kg 6  $\%$ , im Minimum  
aber 10  $\%$  beträgt.

**Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter.** Die  
zur Versendung ganzer Wagenladungen von  
den Versendern verlangten Wagen — deren

Bestellung vom Absender bei der Güterexpedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Anweisung seitens der Güterexpedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für jeden bloß angebrochenen oder verstrichenen Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

**Wertsdeklaration.** (§. 68 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag für Wertsdeklaration im Frachtbrief beträgt  $\frac{1}{10}$  pro Mille der ganzen deklarierten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen

hat, im Minimum 10  $\%$ . Erhebungsbeträge werden auf 10  $\%$  aufgerundet.

**Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung.** (§. 70 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10  $\%$  der deklarierten Summe — angefangene 10  $\%$  für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1  $\%$ , für die folgenden 225 Kilometer  $\frac{1}{2}$   $\%$ , für jede weiter folgenden 375 Kilometer  $\frac{1}{2}$   $\%$ . Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10  $\%$  aufzurunden, Minimum 0,10  $\%$ . Lieferfristversicherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

**Eisenbahn-Güterbestätte.** Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20  $\%$ , über 50 kg per 50 kg 15  $\%$

b. Für gewöhnliche Güter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 15  $\%$ , über 50 kg per 50 kg 10  $\%$   
Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10  $\%$ , über 50 kg per 50 kg 6  $\%$

d. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnahme nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10  $\%$  für die Sendung.
  2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnahme einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10  $\%$  für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20  $\%$  für eine Sendung.
- 50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 3  $\%$ .

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hierzu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätte eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Besorgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätte und den Empfängern bezw. Versendern überlassen. Auch ist die Eisenbahn-Güterbestätte berechtigt, mit einzelnen Empfängern resp. Versendern, namentlich für Hg. Kaufmannsgut, niedrigere als die obgedachten Taxen zu vereinbaren.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Eil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Groß. Badische Bahn“, oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, unserer amtlichen Güterbestätte behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten sind unentgeltlich zu beziehen in den Geschäftslokalen der Herren:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Artmann, Seminarstr. 9,                  | 25. Lechleitner, Zirkel 15,             |
| 2. Benzel, Kaiserstr. 122 (Eing. Waldstr.), | 26. Lösch, Kaiserstraße 115,            |
| 3. Bodenweber, Fasanenstraße 2,             | 27. Lorenz, Viktoriastraße 19,          |
| 4. Dörzbach, Blumenstraße 21,               | 28. Maisch, Waldstraße 57,              |
| 5. Doll, Spitalstraße 25,                   | 29. Malzacher, Lammstraße 5,            |
| 6. Frib, Kaiserstraße 229,                  | 30. Merkle, Kaiserstraße 160,           |
| 7. Gailing, Lessingstraße 33,               | 31. Monninger, Herrenstraße 7,          |
| 8. Gayer, Schützenstr. 82,                  | 32. Mutschler und Pfanz, Belfortstr. 7, |
| 9. Grimm, Kaiserstraße 36,                  | 33. Pfeiffer, Kreuzstraße 10,           |
| 10. Helff, Karl-Friedrichstraße 6,          | 34. Richter, Zähringerstraße 77,        |
| 11. Herlan, Kaiserstraße 100,               | 35. Röttinger, Waldstraße 61,           |
| 12. Herrmann, Waldstraße 5,                 | 36. Roth, Herrenstraße 26,              |
| 13. Hofheinz, Douglasstraße 8,              | 37. Rothenhöfer, Karlstraße 64,         |
| 14. Hofmann, Werderstraße 42,               | 38. Rupp, Adlerstraße 40,               |
| 15. Hüber, Karl-Friedrichstraße 15,         | 39. Salzer, Kaiserstraße 69,            |
| 16. Karlein, Marienstraße 2,                | 40. " " 140,                            |
| 17. Klein, Luisenstraße 8,                  | 41. Schmidt, Ritterstraße 4,            |
| 18. Klingele, Schützenstraße 20,            | 42. Schwaab, Amalienstraße 19,          |
| 19. Klingele, Sofienstraße 45,              | 43. Spitz, Waldstraße 95,               |
| 20. Klingmann, Kreuzstraße 22,              | 44. Thomann, Sofienstraße 66,           |
| 21. Laub, Ritterstraße 11,                  | 45. Wickersheim, Herrenstraße 25,       |
| 22. Lebensbedürfnisverein, Karlstr. 3,      | 46. Wießner, Schützenstraße 50,         |
| 23. " " Zähringerstr. 45,                   | 47. Wolkmüller, Küppurrerstraße 40,     |
| 24. " " Sofienstr. 27,                      | 48. Zschörning, Hirschstraße 70,        |

sowie am Schalter unserer amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Station Karlsruhe-Mühlburgerthor.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güternachzunehmenden Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Rollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die dem bisherigen Eisenbahnbeamten Herrn Karl Vertinet übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.

## Ueber Wohnungsmieten

gilt hier — teils nach Landrecht, teils nach Ortsgebrauch — in allen Fällen, wo nicht der Mietvertrag eine andere Bestimmung trifft, Folgendes:

Der Mietvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden (L.-R.-S. 1714).

Der Vermieter wie der Mieter müssen die Wohnung in gutem Stand erhalten, ein Jeder soweit die erforderlichen Reparaturen ihm obliegen (L.-R.-S. 1720). Zu den dem Mieter obliegenden sogen. kleinen Ausbesserungen gehören die Reparaturen der Thüren, Kreuzstöcke, Fenstercheiben, hölzerne Wandverschlüge, Ladenbesehläge, Riegel und Schlösser; alle andern Ausbesserungen bleiben dem Vermieter zur Last, ebenso die soeben benannten kleinen Reparaturen, falls dieselben durch längere, dem Mieter nicht zur Last fallende Vernachlässigung — Hauptreparatur! — oder durch einen unabwendbaren Zufall (z. B. Abgang an Fenstercheiben durch Hagelwetter) verursacht sind (L.-R.-S. 1754/1755). Hat der Mieter eine notwendige, im Interesse des Vermieters gelegene größere Ausbesserung vornehmen lassen, so kann er den Ersatz der gemachten Aufwendungen begehren.